



Sitzung vom: 5. November 2024

Beschluss Nr.: 142

Interpellation betreffend Interessenabwägung bei Lärmschutzbestimmungen: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die „Interpellation betreffend Interessenabwägung bei Lärmschutzbestimmungen“, welche von Kantonsrätin Vreni Kiser und Kantonsrat Dominik Imfeld, beide Sarnen, sowie 27 Mitunterzeichnenden am 12. September 2024 (Nr. 54.24.04) eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, über die Situation betreffend Interessenkonflikten zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und den Ansprüchen nach einem lebendigen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot im Kanton Obwalden Auskunft zu geben.

Begründet wird die Interpellation im Wesentlichen mit den gesetzlichen Grundlagen auf den verschiedenen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde), welche unterschiedlich ausgestaltet seien und unter Umständen zu komplizierten Vorgaben für Veranstaltungen führen oder diese zum Teil gänzlich verunmöglichen würden. Insbesondere bei stark verankerten, traditionellen Anlässen sei dies unter Umständen mit drastischen Folgen verknüpft und könne zur Verunmöglichung führen. Kürzlich sei beispielsweise die Sarnen Dorfchilbi stark beeinträchtigt gewesen. Der Gesundheitsschutz und somit die Einschränkungen der Lärmbelastungen seien enorm wichtig, womit der Interessenabwägung eine starke Bedeutung zukomme. In diesem Spannungsfeld sei es wichtig, das notwendige Augenmass der Behörden wirken zu lassen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz der Anwohner klar zu verankern, jedoch den Spielraum für Veranstaltungen zuzulassen. Aus Sicht der Interpellanten wäre es wohl zielführend, die kantonale Gesetzgebung mit Bezug zu Veranstaltungen oder Lärmschutz/Nachtruhe bezüglich Ruhezeiten und Ausnahmeregelungen grundsätzlich zu überarbeiten, damit Einzelanlässen der notwendige Spielraum eingeräumt werden könnte, um diese durchführen zu können.

2. Vorbemerkungen

Aufgrund des Schwerpunktes der Interpellation in Bezug auf den Lärm bei Veranstaltungen wird vorliegend lediglich auf diese Thematik eingegangen. Weitere allfällige notwendige Bewilligungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Durchführung im Wald oder auf dem See) sind nicht Teil dieser Ausführungen. Ebenso werden die nachbarschaftlichen Ansprüche nach der Zivilgesetzgebung nicht abgehandelt.

2.1 Grundlagen des Lärmschutzes im Bundesrecht und Rechtsprechung des Bundesgerichts

Der Lärmschutz hat seine Grundlage im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]). Nach Art. 11 f. USG wird Lärm durch Massnahmen bei der Quelle

begrenzt. Gleichzeitig bestehen für gewisse Lärmarten Immissionsgrenzwerte (Art. 15 USG sowie Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]), wie beispielsweise für Strassenlärm, Schiesslärm, Industrie- oder Gewerbelärm.

2.1.1 Keine Belastungsgrenzwerte für Alltagslärm von ortsfesten Anlagen

Für sogenannten „Alltagslärm“, der von ortsfesten Anlagen ausgeht, fehlen dahingegen Belastungsgrenzwerte. Es ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung erforderlich, in deren Rahmen der Charakter des Lärms, Zeitpunkt, Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung zu berücksichtigen sind. Massgebend ist eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (BGE 133 II 292 E. 3.2 f. S. 296 f.).

2.1.2 Interessenabwägung bei beabsichtigten Geräuschen

„Die Lärmschutzbestimmungen des USG sind auf Geräusche zugeschnitten, die als unerwünschte Nebenwirkung einer bestimmten Tätigkeit auftreten“ (BGE 146 II 17 E. 6.4 S. 21 f.). Daneben bestehen Geräusche, die den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen (z.B. Freilichtkonzerte und -aufführungen oder das Läuten der Kirchenglocken). Diese Lärmemissionen können nicht völlig vermieden werden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass sie ihren Zweck einbüßen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt diese Emissionen im Allgemeinen ebenfalls nach dem USG. Solche Aktivitäten werden aber in der Regel nicht völlig verboten, sondern es werden einschränkende Massnahmen (insbesondere Beschränkungen der Betriebszeit) auferlegt. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Die Interessenabwägung kann zum Ergebnis führen, dass Immissionen von beschränkter Dauer und Häufigkeit in einem ortsüblichen Umfang als zulässig betrachtet werden. Den örtlichen Behörden steht ein Beurteilungsspielraum zu, wenn es sich um Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt. Die Abwägung muss sich jedoch an den Vorgaben und Wertungen des USG orientieren (zum Ganzen BGE 146 II 17 E. 6.4 S. 22).

Geringfügige Störungen (entsprechend dem Niveau der Planungswerte) sind in aller Regel hinzunehmen, sofern sie nicht ausschliesslich eine Störung bzw. Belästigung bezwecken oder aus einer Tätigkeit hervorgehen, die als solche keinen Schutz durch die Rechtsordnung verdient. Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer bestimmten Tätigkeit, so können störende Immissionen (entspricht Erleichterungen über dem Planungswert) zulässig sein. Nicht hinzunehmen ist dahingegen in aller Regel erheblich störender Lärm (entsprechend einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte) oder gar sehr stark störender Lärm (Niveau Alarmwerte) (zum Ganzen BGE 146 II 17 E. 6.4 S. 22 f.).

2.1.3 Erwägungen des Bundesgerichts zu traditionellen Anlässen

Das Bundesgericht hat bereits in einem früheren Entscheid festgehalten, dass zahlreiche gesamtschweizerische oder lokale Anlässe bestehen, an denen in der Öffentlichkeit Geräusche verursacht werden, die teilweise über den sonst üblichen Belastungsgrenzwerten liegen (z.B. 1. August, Neujahrsnacht, Musizieren an der Fasnacht, Sportanlässe, Demonstrationen, Freiluftkonzerte und dergleichen). Es sei nicht der Sinn des Umweltschutzgesetzes, derartige Anlässe generell zu verbieten. Solche Lärmbelastungen seien insbesondere im Hinblick auf ihre normalerweise beschränkte Dauer und Häufigkeit in einem ortsüblichen Umfang zumutbar. Den örtlichen Behörden sei ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, soweit es sich um Anlässe mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt (zum Ganzen BGE 126 II 300 E. 4dd S. 309).

2.1.4 Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall
Bei Veranstaltungen mit Schall oder Laserstrahlung ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) zu beachten.

2.2 Grundlagen im kantonalen Recht

Nach Art. 24 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sorgen Kanton und Gemeinden für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. Im kantonalen Recht sind die Zuständigkeiten betreffend Lärmschutz in Art. 4 und Art. 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung [VV USG; GDB 780.11]) geregelt. Es wird entsprechend auf diese Normen verwiesen.

Zudem sind Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund gemäss Art. 4 Polizeigesetz, (PolG; GDB 510.1) bewilligungspflichtig, wenn sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können – worunter gemäss Art. 1 Abs. 1 PolG auch die „Ruhe“ zu verstehen ist. Entsprechend sind praktisch alle Veranstaltungen, welche „Lärm“ verursachen, bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist gemäss Art. 4 Abs. 1 PolG die Gemeinde resp. der Kanton, wenn die Veranstaltung auf einer Liegenschaft im Eigentum des Kantons stattfindet.

2.2.1 Zuständigkeit der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist nach Art. 19 VV USG im Bereich Schall zuständig, bei der Annahme übermässiger Belastung die Schallimmissionen bei Veranstaltungen zu ermitteln und allfällige Massnahmen einzuleiten sowie Erleichterungen bei den Emissionsbegrenzungen zu gewähren, wenn diese die Veranstaltung unverhältnismässig einschränken.

2.2.2 Übermässiger Lärm/Nachtruhe

Nach dem Gesetz über das kantonale Strafrecht (kStR; GDB 310.1) wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) stört (Art. 12 Abs. 1 kStR). Die Begehung ausserhalb der Nachtruhezeit wird nur auf Antrag bestraft (Art. 12 Abs. 2 kStR). Systematisch ist diese Bestimmung bei den Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung im Gesetz eingeordnet. Die Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm zur Nachtruhezeit kann gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1.2 Bst. a der Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane (kantonale Ordnungsbussenverordnung [kOBV; GDB 310.41]) in einem vereinfachten Verfahren mit einer Ordnungsbusse von Fr. 120.– bestraft werden. Wird dies durch die betroffene Person nicht akzeptiert, erfolgt ein ordentliches Strafverfahren über die Staatsanwaltschaft.

Art. 12 kStR wurde im Jahre 2007 revidiert. Zur Auslegung der Frage, welcher Lärm übermässig ist – und somit unzulässig – kann die Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht und zu einer Verordnung über die direkte Bussenausfällung durch die Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane vom 14. August 2007 beigezogen werden. In der Botschaft (S. 5) wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Nachtruhestörung durch übermässigen Lärm erfolgen muss. „In der Praxis führen immer wieder Open-Air-Veranstaltungen zu Problemen, beispielsweise bei öffentlichen Festlichkeiten oder Sportaktivitäten (z.B. Fasnachtsveranstaltungen, Huisbärg OpenAir, Seefest Sarnen oder Sachseln oder Sarnersee Regatta). Die Bevölkerung hat gewisse Lärmimmissionen im Zusammenhang mit kulturellen, sportlichen und sozialen Festlichkeiten auch zur Nachtruhezeit zu akzeptieren, wenigstens soweit das übliche Mass nicht überschritten wird. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, unter welchen Rahmenbedingungen die Einwohnergemeinden derartige Anlässe bewilligen.“ Zu beachten ist dabei, dass solche Auflagen in aller Regel im Rahmen von Gastwirtschaftsbewilligungen formuliert werden.

Art. 12 Abs. 1 kStR ist folglich derart auszulegen, dass im üblichen Mass kulturelle, sportliche und soziale Festlichkeiten auch zur Nachtruhezeit zu akzeptieren sind. Bei Veranstaltungen, welche Lärm verursachen, sind die Einwohnergemeinden gehalten, dem Lärmschutz im Sinne des USG Beachtung zu schenken.

Weiter sind die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz; GDB 975.2) zu beachten.

2.3 Grundlagen auf kommunaler Ebene

Dem Gemeinderat obliegt die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Gesundheit (Art. 94 Ziff. 5 KV). Einige Einwohnergemeinden haben im Zusammenhang mit dem Lärmschutz bei Veranstaltungen Merkblätter herausgegeben (so beispielsweise die Einwohnergemeinden Sarnen und Kerns). Im Rahmen der Gemeindeautonomie könnten die Einwohnergemeinden bezüglich des Lärmschutzes allenfalls Reglemente erlassen.

3. Fragebeantwortung

3.1 Wie sieht die Situation diesbezüglich im Kanton Obwalden aus?

Die Bewilligung von Veranstaltungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Diese sind somit auch für Auflagen im Zusammenhang mit dem Lärmschutz zuständig.

3.2 Wie sind der Lärmschutz und die Nachtruhe im Kanton Obwalden gesetzlich geregelt? Die Grundlagen des Lärmschutzes finden sich in der Bundesgesetzgebung (USG) und sind vorstehend bereits erläutert worden. Bei der Beurteilung des Lärms von Veranstaltungen ist folglich gemäss der aufgezeigten Praxis des Bundesgerichts eine Interessenabwägung zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit vorzunehmen. Bei der bereits vorerwähnten Bestimmung betreffend Nachtruhe handelt es sich um eine Bestimmung des kantonalen Nebenstrafrechts, welche die Nachtruhe als Teil der öffentlichen Ordnung vor übermässigem Lärm schützt.

3.3 Welche Staatsebene hat welche Rechte, Pflichten und Kompetenzen?

Der Bund regelt im USG sowie in der LSV die Grundlagen des Lärmschutzes. Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrecht sowie die kantonalen Zuständigkeiten in der VV USG. Entsprechend der VV USG vollziehen der Kanton und die Einwohnergemeinden den Lärmschutz. Der Bund wacht über den Vollzug des USG und koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone (Art. 38 Abs. 1 und 2 USG).

3.4 Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Kantonspolizei dar?

Gemäss der Kantonspolizei gestaltet sich die Umsetzung der Nachtruhebestimmungen nach dem kantonalen Strafrecht als schwierig. Mit der relativ klaren Formulierung im kantonalen Strafrecht kommt der Polizei in der Beurteilung an sich wenig Ermessen zu. In aller Regel verweisen die Bewilligungsbehörden im Rahmen der Gastwirtschaftsbewilligungen auf die Einhaltung der Nachtruhe mit Auflagen wie „ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe der Nachbarschaft einzuhalten“, „ab 24.00 Uhr sind die Basslinien zu reduzieren“ oder „ab 24.00 Uhr sind die Türen und Fenster zu schliessen“ usw. Trotzdem bleiben Festveranstaltungen im bewohnten Gebiet mit Lärm verbunden. Ruhe suchende Melder reagieren dann oftmals sehr unwirsch und verlangen die strikte Umsetzung, was kaum im Interesse der Einwohnergemeinden sein kann. Ohne räumliche, inhaltliche und insbesondere zeitlich klare Auflagen durch die Einwohnergemeinden ist die Nachtruhe sowohl für die jeweiligen Veranstalter und die ausrückende Polizeipatrouillen praktisch kaum einschätz- und umsetzbar. Zudem kann vor Ort von der ausrückenden Polizei auch nicht erwartet werden, das Ermessen aus Bundesgerichtsentscheiden anzuwenden, wenn sich vorher die Bewilligungsbehörden damit offensichtlich schon schwer getan haben. Eine weitere Problematik stellt der Umstand dar, dass Veranstaltungen, wie oben bereits ausgeführt, meist nur im Zusammenhang mit einer Gastwirtschaftsbewilligung erfolgen. Ist eine solche nicht

notwendig, bspw. weil Speisen und Getränke nicht gegen Entgelt abgegeben werden, erfolgt vielfach auch keine Bewilligung. Aufgrund der möglichen Störung der öffentlichen Ruhe, wäre eine solche gemäss Art. 4 PolG jedoch auch bei diesen Veranstaltungen häufig notwendig. Dieser Umstand scheint in der Bevölkerung, teilweise aber auch bei den Einwohnergemeinden, zu wenig bekannt zu sein.

Die Bewilligungsbehörden werden aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts dahingehend anzuwenden, dass anlässlich solcher Bewilligungen klare Auflagen an die Veranstalter formuliert werden. Dies ermöglicht der Kantonspolizei diese zu kontrollieren und nötigenfalls durchzusetzen.

3.5 Wie ist die Situation bei öffentlichen und privaten Feuerwerken?

Feuerwerks- und Knallkörper fallen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Anwendungsbereich des USG (BGE 146 II 17). Im Kanton Obwalden besteht im Grundsatz keine Bewilligungspflicht für Feuerwerk. Allenfalls benötigt ein Feuerwerk auf dem See eine nautische Bewilligung. Die Einwohnergemeinden oder der Kanton können bei grosser Trockenheit Verbote erlassen (Art. 13 des Feuerwerhgesetzes [FeWG; GDB 546.1]). Die Einwohnergemeinden Sachseln und Kerns verfügen beispielsweise über Merkblätter zum Thema Feuerwerk.

3.6 Welche Möglichkeiten haben die Behörden bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Gastwirtschaftsbetrieben/Gelegenheitswirtschaften?

Wer gegen Entgelt vor Ort zubereitete oder angelieferte Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle anbietet bzw. den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt, bedarf einer Bewilligung (Art. 7 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes [GGG; GDB 971.1]). Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden (Art. 7 Abs. 2 GGG). Unter dem Titel Immissionen ist zusätzlich festgehalten, dass für Gastwirtschaften und Gelegenheitswirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, betriebliche Auflagen angeordnet werden können (Art. 19 Abs. 1 GGG).

Nach Art. 8 Abs. 2 GGG berechtigt die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft zum Führen einer zeitlich befristeten Gastwirtschaft. Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 12 Gastgewerbeverordnung, [GGV; GDB 971.11]). Die Einwohnergemeinden bestimmen im Rahmen der Bewilligungserteilung, welche betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen (Art. 2 Abs. 1 GGV). Die Einwohnergemeinden verfügen auf ihren Homepages über Formulare für Gesuche zur Führung einer Gelegenheitswirtschaft. Sie melden dem zuständigen kantonalen Departement die von ihnen erteilten Bewilligungen, die Entzüge sowie die verfügten Massnahmen oder betrieblichen Auflagen (Art. 3 Abs. 1 GGV).

Ebenso braucht gemäss Art. 4 PolG eine Bewilligung, wer eine Veranstaltung ausrichtet, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen kann. Dies unabhängig davon, ob diese Veranstaltung auf öffentlichem oder privatem Grund stattfindet. Vielfach werden diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Gelegenheitswirtschaft bewilligt, aber eben nicht immer. Der Bevölkerung und zum Teil den Einwohnergemeinden ist diese allgemeine Bewilligungspflicht teilweise zu wenig bekannt. Auch bei Veranstaltungen ohne Gastgewerbebewilligung entsteht durch diese Bewilligung zusätzliche Rechtssicherheit.

3.7 Ist ein verhältnismässiger Vollzug bei den gegebenen Bestimmungen überhaupt möglich?

Das USG sowie die aufgezeigte Rechtsprechung des Bundesgerichts lassen eine Interessenabwägung insbesondere auch in Bezug auf traditionelle Anlässe ausdrücklich zu. Dieser Spielraum kann entsprechend von den Vollzugsbehörden im Einzelfall genutzt werden. Es obliegt

den Vollzugsbehörden, die Interessenabwägungen im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts vorzunehmen und sinnvolle Einschränkungen respektive Ausnahmen in Bezug auf den Lärmschutz vorzunehmen, welche falls notwendig von der Kantonspolizei kontrolliert und vollzogen werden können. Die Nachtruhe gemäss Art. 12 Abs. 1 kStR ist im Sinne der Erwägungen der Botschaft auszulegen.

3.8 Wie könnte das Anliegen aufgenommen werden, für Veranstaltungen/Anlässe usw. im Einzelfall Ausnahmen in einem beschränkten Umfang vorzusehen?

Sowohl die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum USG als auch die Botschaft zu Art. 12 Abs. 1 kStR lassen Ausnahmen für Veranstaltungen ausdrücklich zu. Es ist jeweils im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Einführung einer Ausnahmebestimmung scheint nicht sinnvoll, da das USG gerade im Bereich von Veranstaltungen eine Einzelfallbetrachtung vorsieht. Insbesondere wäre es schwierig, generell-abstrakt zum Vornherein festzulegen, welche Anlässe eine Ausnahme von der Nachtruhe rechtfertigen.

3.9 Könnte der Bewilligungsprozess für Veranstaltungen/Anlässe generell vereinfacht und koordiniert werden?

Eine Bewilligungskoordination analog Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]) ist für Veranstaltungen und Anlässe nicht vorgesehen. Diesbezüglich besteht keine gesetzliche Grundlage. Für die Einführung einer Koordination von Bewilligungen für Anlässe bzw. Veranstaltungen wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und eine Behörde zu bezeichnen. Angesichts des lokalen Charakters der meisten Veranstaltungen erscheint es nicht angezeigt, diesbezüglich die Gemeindeautonomie zu beschränken.

Sind für eine Grossveranstaltung mehrere kantonale Departemente involviert, so erfolgt die Koordination unter den verschiedenen Departementen über das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements.

3.10 Wie sind die rechtlichen Grundlagen, Prozesse und Handhabungen in den anderen Zentralschweizer Kantonen geregelt?

Der Lärmschutz richtet sich – wie bereits erwähnt – nach den Grundsätzen des Bundesrechts (USG und LSV). Diese sind somit für alle Kantone dieselben. Nachfolgend wird eine kurze Übersicht betreffend die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone aufgeführt. Aufgrund der umfassenden Fragestellung wird keine Vollständigkeit der Übersicht angestrebt.

3.10.1 Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden ist der Lärmschutz für übrigen Lärm, insbesondere die Zuständigkeiten in Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz [kUSG; NG 721.1]) geregelt. Die Ruhestörung ist im Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz [kStG; NG 251.1]) in Art. 7 Abs. 1 wie folgt geregelt: „Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht.“ Gastwirtschaften sind nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbebesetz [GGG; NG 854.1]) von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten. In Art. 18 GGG (dauernde) sowie Art. 19 GGG (vorübergehende) sind Ausnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Freinächte (z.B. 1. August, Schmutziger Donnerstag, Silvester) ist die Schliessungszeit für das Kantonsgebiet aufgehoben und an Älplerchilbitagen beispielsweise für das Gemeindegebiet (Art. 20 GGG).

3.10.2 Kanton Luzern

Im Kanton Luzern ist der Lärmschutz in § 16 ff. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. 700) sowie in § 18 ff. der Umweltschutzverordnung (USV; SRL

Nr. 701) geregelt. Die Ruhestörung ist in § 18 des Übertretungsstrafgesetz (UeStG, SRL Nr. 300) wie folgt geregelt: „Wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört, wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt, wird mit Busse bestraft.“ Auch der Kanton Luzern kennt Öffnungs- und Schliessungszeiten für gewisse Restaurationsbetriebe (§ 24 f. Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz [GaG; SRL Nr. 980]) sowie besondere Schliessungszeiten (§ 25 GaG) und Freinächte, wie z.B. Schmutziger Donnerstag, Güdismontag, 1. August, Silvester (§ 26 GaG).

3.10.3 Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz ist der Lärmschutz in § 19 ff. Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG; SRSZ 711.110) sowie in § 26 ff. der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG; SRSZ 711.111) geregelt. Die Störung der Nachtruhe ist in § 18 „Grobe Belästigung“ des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (SRSZ 220.100) wie folgt geregelt: „Wer andere grob belästigt, wer ungebührlich Lärm verursacht, namentlich die Nachtruhe stört, wer durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.“ Im Kanton Schwyz können im Grundsatz Betriebe und Anlässe ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein (§ 8 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz; SRSZ 333.100). Die Öffnungszeiten eines bewilligungspflichtigen Betriebs oder Anlasses können zum Schutz der Gesundheit und der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden (§ 9 Gastgewerbegesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Gastgewerbegesetz).

3.10.4 Kanton Zug

Im Kanton Zug ist der Lärmschutz in § 13 f. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) sowie in § 8 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG; BGS 811.11) geregelt. Der Lärm bzw. die Ruhestörung ist in § 9 Übertretungsstrafgesetz (ÜStG; BGS 312.1) wie folgt geregelt: „Mit Busse wird bestraft, wer a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht; b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört. Fahrlässigkeit ist strafbar.“ Im Kanton Zug dürfen bewilligungspflichtige Betriebe im Grundsatz von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11). Es können längere Öffnungszeiten beantragt werden (§ 13 GGG). Der Gemeinderat kann für einen einzelnen Betrieb auch kürzere Öffnungszeiten vorsehen, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern (§ 14 GGG). Der Gemeinderat kann einzelne Freinächte festlegen, die für alle Betriebe gelten (§ 15 GGG).

3.10.5 Kanton Uri

Im Kanton Uri ist der Lärmschutz in Art. 65 f. sowie Art. 70 kantonales Umweltgesetz (KUG; 40.7011) geregelt. Die Nachtruhestörung ist in Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (3.9211) wie folgt geregelt: „Wer die Nachtruhe durch übermässigen Lärm oder auf andere Weise stört, wird mit Busse bestraft.“ Im Kanton Uri hat die verantwortliche Person persönlich dafür zu sorgen, dass in ihrem Betriebsbereich bzw. während des Anlasses, den sie veranstaltet, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Anstand und Sitte bewahrt werden (Art. 9 des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG; 70.2111).

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Interpellation)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Kantonspolizei Obwalden
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 13. November 2024